

Erneuerbare Energie in Gemeindegebäuden

Antrag über die Versorgung aller öffentlichen Gebäude in der Gemeinde mit Strom aus 100 % erneuerbarer Energie

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab alle kommunalen Einrichtungen der Gemeinde..... mit Strom aus 100 % erneuerbarer Energie versorgt werden. Die Ausschreibung erfolgt nach § 19 Abs. 5 des BVergG

Zur Angebotslegung werden somit alle Energieversorgungsunternehmen eingeladen, die ein Produktlabel mit ausschließlich erneuerbaren Primärenergiequellen nachweisen können. Basis für den Nachweis sind die Bestimmungen über die Stromkennzeichnung §§ 45 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr. 149/2002 sowie die darauf basierende Stromkennzeichnungsrichtlinie der E-Control veröffentlicht am 1. Juli 2004 unter www.e-control.at in der Version 1.01

Begründung:

Eine nachhaltige und ressourcenschonende Energiepolitik basiert auf der Forcierung erneuerbarer Energieträger. Die Verwendung von erschöpfbaren Ressourcen wie Kohle, Erdöl oder Erdgas zur Stromgewinnung ruft langfristig nicht nur Knappheitseffekte, Preissteigerungen und somit auch realwirtschaftliche Probleme hervor, ebenso wird die Einhaltung der getroffenen Kiotozielvereinbarung bezüglich der Reduktion von treibhausfördernden Gasen erschwert.

Die Berücksichtigung erneuerbarer Energieträger zur Stromversorgung fördert innovative Techniken, stärkt die Wertschöpfung in der Region und bringt langfristig strategische Wettbewerbsvorteile.

Die österreichische Antiatompolitik wird erst glaubwürdig, wenn nicht nur geredet wird, sondern auch Maßnahmen ergriffen werden. Ein Umstieg auf Strom aus 100 % erneuerbarer Energie garantiert atomstromfreie Energie, im Sinne einer vorbildlichen und nachhaltigen Umweltpolitik.